
Stadt Korntal-Münchingen

-Ortsrecht-

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Rechtsgrundlagen: § 41a GemO

Beschluss des Jugendgemeinderats vom 13. Mai 2009
in Kraft getreten am 14. Mai 2009

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
8.7.2021	§7 und §8	29.7.2021	30.7.2021

STADT	- Ortsrecht -	
Korntal-Münchingen	Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates	Blatt : 1

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates

Der Jugendgemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat in seiner konstituierenden Sitzung vom 13. Mai 2009 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Ziel

Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend gegenüber der Stadtverwaltung und dem Gemeinderat.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht i. d. R. aus 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendgemeinderäte).
- (2) Er tagt unter Vorsitz des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder der Stellvertretung. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt jeweils in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte seine/n Sprecher/in sowie zwei Stellvertreter/innen.
- (4) Die Stadtjugendpflege betreut den Jugendgemeinderat in allen Angelegenheiten.

§ 3 Wahl des Jugendgemeinderates

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendliche, die das 14., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Korntal-Münchingen gemeldet sind.
- (3) Das Wahlverfahren regelt eine besondere Wahlordnung, die vom Gemeinderat beschlossen wurde.

§ 4 Projektgruppen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann in eigener Verantwortung befristete thematische und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Über die Besetzung, Mitgliederzahl sowie über die/den aus seiner Mitte zu bestimmende/n Sprecher/in und Schriftführer/in seiner Projektgruppen entscheidet der Jugendgemeinderat.

STADT	- Ortsrecht -	
Korntal-Münchingen	Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates	Blatt : 2

§ 5 Pflichten der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderates im Rathaus unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderates rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat sie/er sich beim Vorsitzenden abzumelden.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (4) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verpflichtet die Jugendgemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten.

§ 6 Sitzungen des Jugendgemeinderates

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt in der Regel fünfmal jährlich und wenn die Hälfte der Mitglieder eine Sitzung beantragt.
- (2) Der Bürgermeisters/die Bürgermeisterin lädt die Jugendgemeinderäte mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein. Die Anträge und Anfragen stammen von den Jugendgemeinderäten. Die Sitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Korntal-Münchingen angekündigt.
- (3) Die Sitzungen des Jugendgemeinderates sind öffentlich.
- (4) Vorbereitende Sitzungen des Jugendgemeinderates sind möglich. Sie sind nichtoffiziell und fallen somit in die Eigenverantwortung des Jugendgemeinderates.
- (5) Von allen offiziellen Sitzungen des Jugendgemeinderates sind von der Verwaltung Niederschriften zu fertigen.

§ 7 Entschädigung

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen regelt die Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 8 Etat

Der Jugendgemeinderat verfügt über einen eigenen jährlichen Etat, der durch den Gemeinderat im Zuge der jährlichen Haushaltsplanberatungen beschlossen wird.

§ 9 Redeordnung

Der/die Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Es werden Wortmeldungen festgestellt und das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldung erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung wird die Reihenfolge nach der zu führenden Rednerliste festgelegt. Teilnehmende an der Sitzung dürfen das Wort erst ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wurde.

STADT	- Ortsrecht -	
Korntal-Münchingen	Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates	Blatt : 3

§ 10 Rederechte

- (1) Auf Antrag der Jugendgemeinderäte und nach Zulassung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende haben der/die nach § 1 Abs.3 der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates (JGO) gewählte Sprecher/in bzw. der/die Stellvertreter/in Rederecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen bei jugendrelevanten Themen.
- (2) Ein/e Vertreter/in aus jeder Fraktion des Gemeinderats hat Rederecht in den öffentlichen Sitzungen des Jugendgemeinderates.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (3) Der Jugendgemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder die Stellvertretung haben kein Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Beschlüsse des Jugendgemeinderates werden von der Verwaltung (je nach Zuständigkeit) behandelt und ggf. vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin in den Gemeinderat bzw. in seine Ausschüsse eingebracht. Dies soll in der Regel innerhalb der nächsten drei Sitzungen erfolgen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. Mai 2009 in Kraft.

Korntal-Münchingen, den 14. Mai 2009

Dr. Joachim Wolf
B ü r g e r m e i s t e r

**Stadt Korntal-Münchingen
-Ortsrecht-**

**Wahlordnung
für die Wahl der Jugendgemeinderäte**

Rechtsgrundlagen: § 41a GemO

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Amtsblatt
in Kraft getreten**

vom 16. Dezember 2008
am 8. Januar 2009
am 9. Januar 2009

Änderungs- beschluss vom	§ §, Absatz	öffentliche Bekanntm. v.	in Kraft getreten am
3.2.2011	§ 19	10.2.2011	11.2.2011
24.3.2015	§2 Abs.1, 2; §3	9.4.2015	10.4.2015
30.3.2017	§2Abs.1 und 2,5,14a	11.5.2017	12.5.2017

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 1
---	--	-----------

Wahlordnung des Jugendgemeinderates

Der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen hat in seiner Sitzung
vom 16. Dezember 2008
folgende Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht i. d. R. aus 18 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Jugendgemeinderates beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Amtszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen zum Jugendgemeinderat stattfinden.
Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Jugendgemeinderats führt der bisherige Jugendgemeinderat die Geschäfte weiter.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt, wer am Wahltag
 1. in Korntal-Münchingen seit mindestens 3 Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnhaft ist,
 2. das 14., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag
 1. in Korntal-Münchingen seit mindestens 3 Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz wohnhaft ist,
 2. das 14., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aus dem Jugendgemeinderat scheidern die Mitglieder vorzeitig aus, die ihren Hauptwohnsitz in Korntal-Münchingen aufgeben, oder als ordentliches Mitglied in den Gemeinderat gewählt werden.
- (4) Es rückt derjenige Bewerber nach, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

§ 3 Durchführung der Wahlen

- (1) Die laufenden Geschäfte für die Durchführung der Jugendgemeinderatswahlen besorgt der Bürgermeister.
- (2) Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes ist der Fachbereich Familie, Öffentliche Ordnung, Liegenschaften für die Durchführung der Wahlen zuständig.
- (3) Der Bürgermeister bestimmt den Wahltag.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 2
---	--	-----------

§ 4 Bekanntmachung der Wahl

Der Bürgermeister hat die Wahl der Jugendgemeinderäte bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung enthält:

- die Wahltage,
- Hinweise auf Eintragungen in das Wählerverzeichnis,
- die Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte,
- die Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen mit der Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbung eingereicht werden müssen.

§ 5 Wahltage

- (1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugendgemeinderäte finden alle 2 Jahre statt.
- (2) Die Wahlen werden jeweils im Zeitraum von zwei Wochen an allen Regelschulen durchgeführt sowie an einem für alle Wähler zugänglichen Ort und Termin. Die einzelnen Wahltage werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 6 Wahlbezirk

- (1) Es werden keine besonderen Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Stimmabgabe ist in den jeweiligen Wahllokalen möglich.

§ 7 Förmliche Voraussetzung und Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Alle am Wahltag Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 14. Tag bis zum 10. Tag vor dem ersten Wahltag öffentlich auszulegen.

§ 9 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, schriftlich über ihre Eintragung benachrichtigt.
- (2) Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig halten, können während der Auslegungsfrist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister.

STADT Korntal-Münchingen	<p align="center">- Ortsrecht -</p> <p align="center">Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte</p>	<p align="right">Blatt : 3</p>
---	--	--------------------------------

§ 10 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und müssen spätestens am 35. Tag vor der Wahl bis 12.00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingereicht werden.
- (2) Eine Bewerbung muss den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift, die besuchende Schule und eine Einverständniserklärung des Bewerbers sowie ein Passbild enthalten.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 30. Tag vor der Wahl. Die Bewerber/innen sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (2) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Bürgermeister sowie je einem weiteren Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zusammen. Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen. Der Wahlausschuss bestellt einen städtischen Bediensteten zum Schriftführer.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auch das endgültige Wahlergebnis fest.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich und werden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahlhandlungen in der Wahlwoche wird ein Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- (3) Bewerber können weder im Wahlvorstand noch im Wahlausschuss tätig sein.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie eventuelle Hilfskräfte werden vom Bürgermeister berufen.
- (5) Wahlvorstände und Beisitzer müssen volljährig sein.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

§ 13 Wahlräume

Die Wahlräume, ihre Ausstattung, die Wahlurnen und das erforderliche Personal werden durch die Stadtverwaltung gestellt.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 4
---	--	-----------

§ 14 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel für die Wahl der Jugendgemeinderäte werden von der Stadtverwaltung gestellt.
- (2) Die Stimmzettel werden nur im Wahlraum ausgehändigt.

§ 14 a Onlinewahl

Die Wahl kann als Onlinewahl durchgeführt werden. Dafür werden anonyme, nur bei dieser Wahl und nur einmalig gültige Codes erstellt und mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er die
 1. Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
 2. Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer "2" oder "3" hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.
- (2) Es können insgesamt 18 Stimmen, jedoch pro Bewerber maximal 3 Stimmen vergeben werden (kumulieren).
- (3) Die insgesamt höchstens zu vergebenden Stimmen entsprechen der Zahl der zu wählenden Jugendgemeinderäte.

§ 16 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit wird vom Bürgermeister festgelegt.
- (2) Die Wahlhandlungen und die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand sowie die anschließende Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlschuss sind öffentlich.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach Abschluss der festgelegten Wahlzeit zum Ende der Wahlwoche.

§ 17 Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine gültigen Stimmen enthalten,
3. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz oder einen nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichteten Vorbehalt enthalten
5. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

STADT Korntal-Münchingen	- Ortsrecht - Wahlordnung für die Wahl der Jugendgemeinderäte	Blatt : 5
---	--	-----------

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. wenn die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Bewerber nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben worden sind.

§ 19 Verteilung der Sitze

- (1) Es findet Mehrheitswahl statt.
- (2) Die Bewerber gelten entsprechend ihrer Stimmenzahl als gewählt. Sollten mehrere Bewerber dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigen, entscheidet das Los.
- (3) Unter den 18 Gewählten müssen je drei Vertreter des Gymnasiums und der Realschule, zwei Vertreter der Werkrealschule Münchingen, ein Vertreter der Förderschule sowie drei Vertreter der Jugendlichen, die keine Korntal-Münchinger Regelschule besuchen, sein.
- (4) Kann ein Garantiesitz aufgrund mangelnder Bewerber nicht besetzt werden, wird der Sitz an den Bewerber/die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenzahl vergeben, ohne Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einer Schule.

Scheidet ein Jugendgemeinderat aus, so rückt nach dem Ergebnis der letzten Wahl der Bewerber/die Bewerberin der jeweiligen Schulart mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Gibt es keine Bewerber der jeweiligen Schulart mehr, rückt der Bewerber/die Bewerberin mit der nächst höheren Stimmenanzahl nach.

§ 20 Wahlergebnis

Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt und am letzten Tag der Wahl durch den Wahlausschuss unverzüglich festgestellt.

Der Bürgermeister veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.